

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 07 • Jahrgang 2006 • vom 07.07.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 23.06.2006
2. 1. Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Geldern

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
zum Besuch von Tageseinrichtungen
für Kinder
und der Teilnahme an außerunterrichtlichen
Angeboten der Offenen Ganztagschulen
vom 23.06.2006**

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. S. 2729) und des § 17 Zweites Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge nach § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der Fassung vom 22. Mai 2006 und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten mit Wirkung ab dem 01.08.2006 folgende Regelungen:

§ 1 An-/Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist für die Dauer eines Schuljahres bindend (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
Eine unterjährige Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 1. einem Wohnortwechsel
 2. bei einer längerfristigen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
 3. Wechsel der Schule
- (3) Ein Kind kann durch die Stadt Geldern von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die Bestimmungen der Aufnahme- bzw. der Betreuungsverträge der Träger der Einrichtungen.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) von nach den §§ 10 und 17 GTK benannten Einrichtungen sowie für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.
Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGS auch mit Ablauf des Vertrages bzw. des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder besteht.
- (2) Beiträge werden für den Zeitraum erhoben, für welchen eine verbindliche Anmeldung der Teilnahme des außerunterrichtlichen Angebotes an einer Offenen Ganztagschule vorliegt und der Platz dem Kind in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung steht.

§ 4 Essensgeld

Das Entgelt für das Mittagessen für Kinder in Tageseinrichtungen/OGS wird von den Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern erhoben.

§ 5 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und des Kindes erhoben.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Empfänger von Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe des vorangegangenen Kalenderjahres des Schul- bzw. Kindergartenjahres. Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung. Beitragserhöhungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

§ 7 Maßgebliche Betreuungsart

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsform in Tageseinrichtungen für Kinder erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht. Dabei gilt bei vorzeitigen Aufnahmen und Betreuungen mit Ausnahmegenehmigungen im Zweifel die Betreuungsform der Gruppe, die das Kind besucht.

Die Beitragstabelle gilt demnach auch für Jugendliche, die im Hort oder einer „großen“ altersgemischten Gruppe betreut werden.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Satz 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, so ist ein hälftiger Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind gemäß der Beitragstabelle zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

§ 9 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 2 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 10 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 1. im Voraus zu zahlen.

§ 11 Beiträge

Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage zu § 11 Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft und setzt die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Geldern vom 01.09.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 23.06.2006

Berges
Erste Beigeordnete

Anlage zu § 11

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder sowie der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden nach der als Anlage ausgestalteten Tabelle und der in ihr enthaltenen Staffellungen der Elternbeiträge erhoben.

Jahreseinkommen		Kindergarten	Kindergarten über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort	OGS
bis 12.300,00 €		10,00 €	10,00 €	30,00 €	10,00 €	10,00 €
	Geschw. Kinder	5,00 €	5,00 €	15,00 €	5,00 €	5,00 €
bis 24.600,00 €		26,08 €	41,93 €	68,00 €	26,08 €	20,00 €
	Geschw. Kinder	13,04 €	20,97 €	34,00 €	13,04 €	10,00 €
bis 36.900,00 €		44,48 €	70,56 €	141,12 €	57,78 €	35,00 €
	Geschw. Kinder	22,24 €	35,28 €	70,56 €	28,89 €	17,50 €
bis 49.200,00 €		73,11 €	115,04 €	208,61 €	83,85 €	50,00 €
	Geschw. Kinder	36,56 €	57,52 €	104,31 €	41,93 €	25,00 €
bis 61.500,00 €		115,04 €	177,93 €	276,61 €	115,04 €	70,00 €
	Geschw. Kinder	57,52 €	88,97 €	138,31 €	57,52 €	35,00 €
über 61.500,00 €		151,34 €	235,19 €	312,91 €	151,31 €	100,00 €
	Geschw. Kinder	75,67 €	117,60 €	156,46 €	75,66 €	50,00 €

1. Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen der Stadt Geldern

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW Seite 254), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW Seite 718), hat der Rat der Stadt Geldern am 22.06.2006 die folgende 1. Änderung der Satzung für die Benutzung von Schulräumen beschlossen:

Sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

§ 1

§ 2 Abs. 2 Buchstabe B (Aula im Lise-Meitner-Gymnasium) Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

2. Benutzung durch kommerzielle Veranstalter für gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen (Kabarettveranstaltungen, Theater, Konzerte, Ballett, Modeschauen, Musicals usw.)
 - 2.1 Das Benutzungsentgelt beträgt 5 % des Netto-Umsatzes aus Eintrittsentgelten. Der mindestens zu zahlende Grundbetrag für jede Nutzung beträgt
 - 2.2 während der Heizperiode
je Tag 750,00 €
 - 2.3 außerhalb der Heizperiode
je Tag 700,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 23.06.2006

gez. Janssen
Bürgermeister